

Auftrag

an die Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, HRB 87512, zur Strombelieferung von Gewerbekunden.

Auftraggeber

Das Angebot gilt nur für Vattenfall Neukunden.

<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Unternehmen (bitte genaue Firmierung angeben)		Branche	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
vertreten durch (Vorname und Name des Vertreters/der Vertreter)		Registergericht (falls vorhanden)	Handelsregisternr. (falls vorhanden)
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift der Verbrauchsstelle: Straße		Hausnr.	PLZ Ort
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rechnungsanschrift (falls von der Verbrauchsstelle abweichend): Unternehmen		Straße	Hausnr. PLZ Ort
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ansprechpartner		Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stromzählernummer	Marktlokation	Verbrauch im Vorjahr <input type="text"/> kWh	

Die Vattenfall Europe Sales GmbH nutzt Ihre E-Mail-Adresse, um Ihnen Informationen über eigene ähnliche Tarife zukommen zu lassen. Dieser Nutzung können Sie jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere Kosten als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, per Mail an werbewiderspruch@vattenfall.de, per Fax an 030 267 119 41 410.
Die Vattenfall Europe Sales GmbH kann Ihre Telefonnummer und/oder Ihre E-Mail-Adresse, sofern Sie diese angeben, zur Kontaktaufnahme für zusätzliche Servicemittlungen (z.B. Erinnerung an eine Ablesung) nutzen. Im Rahmen des Premium Service verwendet Vattenfall Europe Sales Ihre E-Mail-Adresse zudem, um Ihnen die Aktivierungshilfe anzubieten.

Lieferbeginn und Tarifwahl

Grund (bitte auswählen): Einzug Erstbezug/Neubau Datum der Schlüsselübergabe: TT MM JJ Anbieterwechsel (neuer Lieferant)

Nur bei Anbieterwechsel ausfüllen:

bisheriger Stromlieferant Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Haben Sie Ihren Vertrag bei Ihrem derzeitigen Lieferanten schon gekündigt?

Ja, zum: TT MM JJ Nein, Vattenfall soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen Nein, Vattenfall soll kündigen zum: TT MM JJ

Ich beauftrage die Vattenfall Europe Sales GmbH mit der Stromlieferung zu diesen Konditionen:

Profi Natur24 Strom Protect	Grundpreis: <input type="text"/>	Euro/Monat	Verbrauchspreis: <input type="text"/>	Cent/kWh	Preise zzgl. Umsatzsteuer
Hardware-Bonus*: im Wert von <input type="text"/> 180 Euro für den Kauf eines Livo Protect Alarmgerätes von der Vattenfall Europe Sales GmbH (Preise inkl. Steuern).					
Bonus für die Nutzung des Vattenfall Premium Service**: im Wert von <input type="text"/> 9,95 Euro pro Monat während der Mindestvertragslaufzeit, im Wert von <input type="text"/> 5,00 Euro pro Monat ab dem 25. Monat der Vertragslaufzeit des Stromlieferungsvertrages (Preise inkl. Steuern).					
Der Stromliefervertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Preisangebot gültig bis: <input type="text"/> TT <input type="text"/> MM <input type="text"/> JJ					

Für die Preise des Profi Natur24 Strom Protect gilt eine Preisgarantie für 24 Monate ab Lieferbeginn. Ausgenommen sind Änderungen der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer. Ausgenommen sind ferner Preisänderungen, soweit künftig neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

*Sie erhalten einen Hardware-Bonus in der oben genannten Höhe für den Kauf eines Livo Protect Alarmgerätes von der Vattenfall Europe Sales GmbH, wenn Sie zusammen mit dem Stromliefervertrag einen Kaufvertrag über ein Livo Protect Alarmgerät und einen Vertrag über die Nutzung des Vattenfall Premium Service mit der Vattenfall Europe Sales GmbH abschließen. Die Vattenfall Europe Sales GmbH verzichtet Ihnen gegenüber mit der in den abweichenden und ergänzenden Bestimmungen für „Protect“-Tarife aufgeführten Einschränkung während und nach der Mindestvertragslaufzeit des Stromlieferungsvertrages auf die Durchsetzung der Kaufpreisforderung in Höhe des dafür zugesicherten Hardware-Bonus; bestand der Stromliefervertrag während der Mindestvertragslaufzeit ununterbrochen, verzichtet die Vattenfall Europe Sales GmbH endgültig auf die Kaufpreisforderung in Höhe des dafür zugesicherten Hardware-Bonus. Sofern der Stromliefervertrag widerrufen wird oder vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit endet, haben Sie den Hardware-Bonus anteilig gemäß der in den abweichenden und ergänzenden Bestimmungen für „Protect“-Tarife festgelegten Berechnungsmethode zurückzugewähren. Wird mit der Vattenfall Europe Sales GmbH nach Widerruf oder Beendigung des Stromlieferungsvertrages ein neuer Vertrag mit einer neuen Hardware-Bonus-Regelung geschlossen, werden die Hardware-Bonus-Zeiten nicht zusammengerechnet.

**Als Dankeschön erhalten Sie während der Mindestvertragslaufzeit einen monatlichen Bonus für die Nutzung des Vattenfall Premium Service im Wert von 9,95 Euro. Ab dem 25. Monat der Vertragslaufzeit erhalten Sie einen monatlichen Bonus für die Nutzung des Vattenfall Premium Service im Wert von 5,00 Euro. Sie erhalten den Bonus für die Nutzung des Vattenfall Premium Service während und nach der Mindestvertragslaufzeit des Stromlieferungsvertrages, wenn Sie zusammen mit dem Stromliefervertrag einen Kaufvertrag über ein Livo Protect Alarmgerät und einen Vertrag über die Nutzung des Vattenfall Premium Service mit der Vattenfall Europe Sales GmbH abschließen. Die Vattenfall Europe Sales GmbH erlasst Ihnen während und nach der Mindestvertragslaufzeit des Stromlieferungsvertrages den im Rahmen des Vertrages über die Nutzung des Vattenfall Premium Service zu zahlenden monatlichen Grundpreis in Höhe des dafür zugesicherten Bonus. Ab Widerruf oder Beendigung des Stromlieferungsvertrages zahlen Sie, sofern der Vertrag über die Nutzung des Vattenfall Premium Service weiter besteht, den vollen monatlichen Grundpreis für den Vattenfall Premium Service. Wird mit der Vattenfall Europe Sales GmbH nach Widerruf oder Beendigung des Stromlieferungsvertrages ein neuer Vertrag mit einer neuen Bonus-Regelung zur Nutzung des Vattenfall Premium Service geschlossen, werden die Bonus-Zeiten nicht zusammengerechnet.

Produkt- und Tarifinformationen

Ich bin damit einverstanden, dass die Vattenfall Europe Sales GmbH mich über ihre aktuellen Strom- und Gasprodukte informiert.

E-Mail Telefon/SMS Vattenfall Europe Sales Newsletter

Zu diesem Zwecke gestatte ich der Vattenfall Europe Sales GmbH, die von mir erhobenen personenbezogenen Daten (Rufnummer, E-Mail-Adresse) zu verarbeiten. Ich kann der Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken durch die Vattenfall Europe Sales GmbH jederzeit per E-Mail unter werbewiderspruch@vattenfall.de, per Telefon unter 0800 992 50 00 oder per Brief an Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg widersprechen. Im Falle des Widerspruchs entstehen keine anderen Kosten als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.

Ort, Datum Unterschrift

Auftrag und Vollmacht

Ich beauftrage die Vattenfall Europe Sales GmbH oder einen durch Vattenfall Europe Sales GmbH beauftragten Dritten (Unterbefullmächtigten) mit der Lieferung von Strom an die genannte Lieferstelle. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Haushalts- und Gewerbekunden außerhalb der Grundversorgung sowie die abweichenden und ergänzenden Bestimmungen für „Protect“-Tarife sind Vertragsbestandteil und ich bin mit ihrer Geltung einverstanden.

Ich bevollmächtige die Vattenfall Europe Sales GmbH oder einen Unterbefullmächtigten alle für meine Stromversorgung erforderlichen Erklärungen abzugeben, alle notwendigen Daten beim Netzbetreiber anzufordern sowie alle für eine Stromlieferung erforderlichen Verträge (außer Netzanschlussverträge) abzuschließen und abzuwickeln und im Falle des Lieferantenwechsels meinen bisherigen Stromliefervertrag zu kündigen.

Datenschutz: Die Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. Die Daten werden vertraulich behandelt und zur Erfüllung des Stromlieferungsvertrages gemäß Datenschutzgrundverordnung verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie im Internet unter www.vattenfall.de/datenschutz.

Ort, Datum Unterschrift

Auftrag

an die Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, HRB 87512, zum Kauf eines Livy Protect Alarmgerätes.

Produkt „Livy Protect“

Ich kaufe bei der Vattenfall Europe Sales GmbH ein Livy Protect Alarmgerät.

Livy Protect Alarmgerät	einmaliger Kaufpreis* : <input type="text" value="180"/> Euro	Preisangebot gültig bis: <input type="text" value="TT"/> <input type="text" value="MM"/> <input type="text" value="JJ"/>	Preis inkl. Steuern.
--------------------------------	---	--	----------------------

* Soweit die Vattenfall Europe Sales GmbH Ihnen im Rahmen eines Stromlieferungsvertrages einen Hardware-Bonus für den Kauf des Livy Protect Alarmgerätes zugesichert hat, verzichtet die Vattenfall Europe Sales GmbH mit der in den abweichenden und ergänzenden Bestimmungen für „Protect“-Tarife aufgeführten Einschränkung während der Mindestvertragslaufzeit des Stromlieferungsvertrages auf die Durchsetzung der Kaufpreisforderung in Höhe des zugesicherten Hardware-Bonus nach den im Stromliefervertrag getroffenen Regelungen. Bestand der Stromliefervertrag während der Mindestvertragslaufzeit ununterbrochen, verzichtet die Vattenfall Europe Sales GmbH endgültig auf die Kaufpreisforderung. Sofern der Stromliefervertrag widerrufen wird oder vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit endet, haben Sie den Hardware-Bonus anteilig gemäß der in den abweichenden und ergänzenden Bestimmungen für „Protect“-Tarife festgelegten Berechnungsmethode zurückzugewähren. Wird mit der Vattenfall Europe Sales GmbH nach Widerruf oder Beendigung des Stromlieferungsvertrages ein neuer Vertrag mit einer neuen Hardware-Bonus-Regelung geschlossen, werden die Hardware-Bonus-Zeiten nicht zusammengerechnet.

Auftrag

Ich kaufe bei der Vattenfall Europe Sales GmbH ein Livy Protect Alarmgerät, das an meine angegebene Anschrift der Lieferstelle geliefert werden soll. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für den Kauf eines Livy Protect Alarmgerätes sind Vertragsbestandteil und ich bin mit ihrer Geltung einverstanden.

Datenschutz: Die Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. Die Daten werden vertraulich behandelt und zur Erfüllung des Kaufvertrages gemäß Datenschutzgrundverordnung verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie im Internet unter www.vattenfall.de/datenschutz.

<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum		Unterschrift

Auftrag

an die Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, HRB 87512, zur Nutzung des Vattenfall Premium Service.

Produkt „Vattenfall Premium Service“

Ich beauftrage die Vattenfall Europe Sales GmbH, mir die Nutzung des Vattenfall Premium Service zu ermöglichen.

Vattenfall Premium Service (zusätzliche SMS-Benachrichtigung im Alarmfall; Aktivierungs-Hilfe)	Grundpreis** : <input type="text" value="9,95"/> Euro/Monat	Preisangebot gültig bis: <input type="text" value="TT"/> <input type="text" value="MM"/> <input type="text" value="JJ"/>	Preis inkl. Steuern.
--	---	--	----------------------

Vattenfall oder in deren Namen ein von Vattenfall beauftragter Dritter werden mir nach Vertragsschluss per E-Mail, sofern von mir eine E-Mail-Adresse angegeben wird, oder per Post ihre Unterstützung bei der Aktivierung des Livy Protect Alarmgerätes sowie des Vattenfall Premium Services anbieten.

Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Er verlängert sich automatisch um jeweils einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. eines Verlängerungsmonats gekündigt wird.

** Soweit die Vattenfall Europe Sales GmbH Ihnen im Rahmen eines Stromlieferungsvertrages einen Bonus für die Nutzung des Vattenfall Premium Service zugesichert hat, erlässt die Vattenfall Europe Sales GmbH Ihnen während und nach der Mindestvertragslaufzeit des Stromlieferungsvertrages den im Rahmen des Vertrages über die Nutzung des Vattenfall Premium Service zu zahlenden monatlichen Grundpreis in Höhe des dafür zugesicherten Bonus. Sie zahlen, sofern der Vertrag über die Nutzung des Vattenfall Premium Service weiter besteht, ab Widerruf bzw. Beendigung des Stromlieferungsvertrages den vollen monatlichen Grundpreis für den Vattenfall Premium Service.

Auftrag

Ich beauftrage die Vattenfall Europe Sales GmbH mit der Ermöglichung der Nutzung des Vattenfall Premium Service. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Nutzung des Vattenfall Premium Service sind Vertragsbestandteil und ich bin mit ihrer Geltung einverstanden.

Datenschutz: Die Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. Die Daten werden vertraulich behandelt und zur Erfüllung der Dienstleistung gemäß Datenschutzgrundverordnung verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie im Internet unter www.vattenfall.de/datenschutz.

<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum		Unterschrift

Zahlungsangaben und Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE70ZZZ00000119765

Bitte entscheiden Sie sich entweder für die Zahlung durch die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates oder für die Zahlung durch Überweisung. Der Kontoinhaber ermächtigt die Vattenfall Europe Sales GmbH, Zahlungen vom Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das Kreditinstitut angewiesen, die von der Vattenfall Europe Sales GmbH vom Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Datum der Belastung, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird Ihnen separat mitgeteilt.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unternehmen	Name, Vorname des Kontoinhabers	BIC
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
IBAN	Name, Ort des Kreditinstituts	

Anschrift des Kontoinhabers (falls abweichend vom Vertragspartner):

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort

Falls Sie nicht selbst Vertragspartner sind, so ermächtigen Sie die Vattenfall Europe Sales GmbH, die im Rahmen von SEPA vorgesehenen Informationen zum Zahlungseinzug an den Vertragspartner oder den von Ihnen genannten abweichenden Rechnungsempfänger zu senden.

<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
	Unterschrift (Kontoinhaber)

Qualitätsliste

Wir wollen gut und qualitätsverpflichtet beraten - und Missverständnisse sollen vermieden werden.
Bitte helfen Sie uns mit folgender Bestätigung:

Hiermit bestätige ich gegenüber dem beratenden Vertriebspartner

Name	VP-Nr.	Stempel des Vertriebspartners
<ol style="list-style-type: none">1. Der Vertriebspartner hat nicht behauptet, er sei Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten oder stehe in einem Zusammenhang mit diesen.2. Er hat auch nicht behauptet, die Vermittlung von Strom bzw. Gas erfolge mit Zustimmung und/oder im Auftrag des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten.3. Er hat ferner nicht behauptet, dass bei einem nicht durchgeführten Wechsel die Strom- oder Gasversorgung nicht mehr stattfinden würde oder gefährdet sei.4. Schließlich hat er auch nicht behauptet, mein jetziger Energielieferant sei gesellschaftlich mit dem neuen Lieferanten verbunden.5. Er hat nicht behauptet, es dürfe nur noch Ökostrom vertrieben werden.6. Er hat nicht behauptet, ein evtl. bestehender Stromliefervertrag mit dem Grundversorger bliebe bei Abschluss eines neuen Vertrages bestehen.7. Er hat sofort als er mich angesprochen hat, deutlich zu erkennen gegeben, dass er (auch) Energielieferverträge anbieten/ vermitteln möchte.8. Gerne bestätige ich, dass ich im Rahmen der Anbahnung/Durchführung der Vertragsvermittlung nicht unerlaubt/ungewollt angerufen wurde.9. Gerne bestätige ich, dass ich umfassend über das Produkt Strom/ Gas und über den Ablauf beim Anbieterwechsel informiert wurde.10. Gerne bestätige ich, dass die Informationen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Datenschutzhinweise) der beteiligten selbständigen Handelsvertreter und Vertriebsgesellschaften mir mitgeteilt bzw. mir zur Verfügung gestellt wurden.11. Ich bin mit einem Anruf zur Vervollständigung meiner Daten einverstanden.		

Vorname, Name

Straße, PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Haushalts- und Gewerbekunden außerhalb der Grundversorgung (Stand: November 2020)

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung eines Kunden durch die Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, nachstehend Lieferant genannt, mit elektrischer Energie für die vom Kunden angegebene Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrages, dessen Bestandteil sie sind. Für die Tarife Protect, Easy Flex, Wallbox sowie Basis Plus gelten abweichende und ergänzende Bestimmungen. Dieser Sondervertrag beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) dar.

(2) Der Kunde kann unter verschiedenen Tarifen wählen. Der vom Kunden gewählte und vom Lieferanten zu liefernde Tarif ergibt sich aus der Vertragsbestätigung des Lieferanten.

(3) Voraussetzung für die Belieferung von Haushaltskunden ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden unter 100.000 Kilowattstunden (kWh) pro Lieferstelle sowie die Messung mittels einer konventionellen Messeinrichtung oder einer modernen Messeinrichtung. Die Belieferung von Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), von Elektrospeicherheizungen und von Wärmepumpen ist ausgeschlossen.

(4) Voraussetzung für die Belieferung von Gewerbekunden ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden unter 100.000 Kilowattstunden (kWh) pro Lieferstelle sowie die Messung mittels einer konventionellen Messeinrichtung oder einer modernen Messeinrichtung. Ebenso ist die Belieferung von Lieferstellen mit registrierender Lastgangmessung unabhängig vom Jahresstromverbrauch ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Belieferung von Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), von Elektrospeicherheizungen, von Wärmepumpen und von Bargeld- oder Chipkartenzählern oder ähnlichen Vorkassensystemen ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Lieferstellen, auf die § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) (= individuelle Netzentgelte), § 19 Abs. 3 StromNEV (= singuläre Betriebsmittel) oder die besonderen Ausgleichsregelungen der §§ 63 bis 69 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Anwendung finden.

(5) Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen.

(6) Gewerbekunden sind Letztverbraucher, die die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt zustande, sobald der Lieferant das Angebot des Kunden bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages vom Vorlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginnes des Netzbetreibers vorliegen hat. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen. Kommt der Vertrag fernmündlich zustande, so werden dem Kunden die einzelnen Vertragsbestandteile vor Vertragsschluss fernmündlich mitgeteilt und im Rahmen der Vertragsbestätigung nochmals zur Kenntnis gegeben.

(2) Die Stromlieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Die Lieferung beginnt entsprechend den Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Besteht für die zu beliefernde Lieferstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen

Lieferanten (Altstromliefervertrag), so beginnt diese Stromlieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altstromliefervertrages folgt. Der Kunde kann in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Termin nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat der Lieferant das Recht, diesen Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Lieferant hat zudem das Recht, diesen Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern die in § 1 Abs. 3 bzw. Abs. 4 aufgeführten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, beispielsweise weil an der Lieferstelle ein intelligentes Messsystem eingebaut wird.

(3) Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (ggf. Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Belieferung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse), und zum Messstellenbetreiber sowie
5. Angaben zu den Preisen.

(4) Wenn dem Lieferanten die Angaben nach Abs. 3 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.

§ 3 Preis

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zu bezahlen.

(2) Der vom Kunden für den von ihm jeweils gewählten Tarif zu zahlende Strompreis ergibt sich zunächst aus den bei Vertragsschluss vereinbarten Preisen. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer auf § 5 gestützten Preisänderung, so tritt der mitgeteilte zukünftig geltende Preis an die Stelle des zuvor vereinbarten Preises. Der Kunde kann darüber hinaus die jeweils aktuellen Preise im Internet unter vattenfall.de einsehen oder telefonisch beim Lieferanten erfragen.

(3) Die Preise für Haushaltskunden verstehen sich einschließlich Steuern (Strom- und Umsatzsteuer). Die Preise für gewerblich tätige Kunden verstehen sich einschließlich Stromsteuer, jedoch zuzüglich Umsatzsteuer.

(4) Wenn der Kunde einen Tarif mit verschiedenen Preisstufen gewählt hat, gilt Folgendes:

Für die Abschlagszahlungen gem. § 13 stuft der Lieferant die Lieferstelle des Kunden in die für den zu erwartenden Jahresverbrauch geltende Preisstufe ein und berechnet auf dieser Grundlage die Abschlagshöhe. Maßgeblich ist dabei der vom jeweiligen örtlichen Netzbetreiber mitgeteilte Vorjahresverbrauch. Liegt ein solcher für die Lieferstelle nicht vor, ist der Lieferant zu einer Schätzung des erwarteten Jahresverbrauches berechtigt.

Macht der Kunde glaubhaft, dass sich der erwartete Jahresverbrauch geändert hat, wird der Lieferant die noch offenen Abschläge auf Basis der nunmehr passenden Preisstufe berechnen.

Für die endgültige Abrechnung gem. § 12 findet für den gesamten tatsächlichen Verbrauch des Kunden der Strompreis derjenigen Preisstufe Anwendung, die für diese Verbrauchsmenge gilt. Der Verbrauch wird kaufmännisch auf ganze kWh gerundet. Umfasst der Abrechnungszeitraum mehr oder weniger als 365 Tage, rechnet der Lieferant den tatsächlichen Verbrauch auf 365 Tage um und nimmt auf dieser Basis die Einstufung gem. Abs. 3 vor.

(5) Für Gewerbekundentarife mit einer HT-NT-Unterscheidung ist ein Zweitarifzähler Voraussetzung oder ein Zähler, der den Verbrauch zur HT- und zur NT-Zeit getrennt erfasst. Relevant für die Einordnung nach HT- und NT-Verbrauch ist die Festlegung des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers. Die zu diesem Zeitpunkt aktuell vom betreffenden Netzbetreiber festgelegten Zeiten sind auf dem Auftrag informatorisch angegeben. Die Kosten für das Auswechseln der Messeinrichtung können gesondert berechnet werden.

§ 4 Bedarfsdeckung, Art der Versorgung

(1) Der Kunde ist für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt (kW) elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

(2) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

§ 5 Preisänderungen

(1) Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Umsatzsteuer (ausschließlich bei Haushaltskunden), die Stromsteuer, die jeweils an die Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, das Entgelt für den Messstellenbetrieb, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz [EEG-Umlage], Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWKG-Umlage], Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV [§ 19-StromNEV-Umlage], Umlage nach § 17f EnWG [Offshore-Netzumlage] und Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten [Umlage für abschaltbare Lasten]) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung.

(2) Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(3) Der Lieferant nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(4) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Sofern der Kunde sich im OS-Portal nach § 26 der AGB registriert hat bzw. einen Online-Tarif nach § 27 der AGB abgeschlossen hat und somit zur Registrierung verpflichtet ist, gilt für die Art und Weise der Mitteilung § 26 Abs. 2 der AGB.

(5) Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 20 bleibt unberührt.

(6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen 2 bis 5 werden

Änderungen der Umsatzsteuer ohne Mitteilung nach Absatz 4 und ohne das Recht des Kunden, den Vertrag nach Absatz 5 fristlos zu kündigen, an den Kunden weitergegeben.

(7) Abs. 2 bis 5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

(8) Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich aufgrund von Veränderungen der Stromsteuer nach Abs. 2 bis 5, der Umsatzsteuer nach Abs. 6, sowie auf der Grundlage von Abs. 7. Etwaige Veränderungen aller anderen in Abs. 1 genannten Kosten führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung nach Abs. 2 Satz 5.

(9) Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „eingeschränkte Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich in den folgenden Fällen: Veränderungen der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und der Stromsteuer jeweils nach Abs. 2 bis 5, der Umsatzsteuer nach Abs. 6, sowie auf der Grundlage von Abs. 7. Etwaige Veränderungen aller anderen in Abs. 1 genannten Kosten führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung nach Abs. 2 Satz 5.

§ 6 Umfang der Stromlieferung

(1) Der Lieferant ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den Preisen und Bedingungen dieses Vertrages Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen dieses Vertrages für die Zwecke des Letztverbrauches geliefert.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen dieses Vertrages zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Abs. 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Bedingungen dieses Vertrages zeitliche Beschränkungen vorsehen,

2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

3. soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, ist der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 19 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung als Folge einer Störung des Netzanschlusses gem. Abs. 3 Satz 1 können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Lieferstelle des Kunden angeschlossen ist, zustehen.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten, Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Lieferant in ergänzenden Bedingungen regeln.

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

(3) Erhält der Kunde eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG und stellt der Messstellenbetreiber dem Lieferanten hierfür andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung, kann der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Die Preisänderung erfolgt nach § 5 Abs. 2 bis 5.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbrauch der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 11 Ablesung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder rechtmäßig ermittelte vom Messstellenbetreiber erhalten hat.

(2) Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Beauftragte des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhält-

nisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Wahl des Lieferanten monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Das gilt auch für moderne Messeinrichtungen mit Zählerstandgangmessungen.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Sofern der Kunde abweichend von Abs. 1 eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, bedarf es hierfür des Abschlusses eines gesonderten Vertrages.

§ 13 Abschlagszahlungen und Zahlungsweise

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(4) Der Kunde kann zwischen der Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates und durch Überweisung wählen. Eventuell entstehende Guthaben wird der Lieferant auf das vom Kunden angegebene Konto erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme gem. § 35 Abs. 2 Nr. 2 MsbG einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

Die für die jeweils in Rechnung gestellte Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden in der Rechnung vollständig ausgewiesen. Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird in der Rechnung auch der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Preise und Bedingungen wird hingewiesen.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

§ 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn

die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug des Kunden

(1) Wenn für den Tarif im Vertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart wird, so beginnt diese mit dem Vertragsschluss nach § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate (Vertragslaufzeit), sofern er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 fristgerecht gekündigt wird.

(2) Hat der Kunde einen Tarif mit einer Mindestvertragslaufzeit gewählt, so kann die Kündigung erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgen. Diese Kündigungsfrist gilt für eine Kündigung zum Ende der Vertragslaufzeit entsprechend.

(3) Wird für den Tarif keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. In diesem Fall kann der Stromliefervertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(4) Bei einem Umzug ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten den Umzug mit einer Frist von einem Monat vor dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums in Textform anzuzeigen. Der Stromliefervertrag wird an der neuen Lieferstelle zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt. Sollte dem Lieferanten die Belieferung an der neuen Lieferstelle nicht möglich sein, wird er den Kunden hierüber in Textform informieren. Sollte dem Kunden die Abnahme der elektrischen Energie an der neuen Lieferstelle nicht möglich sein, wird er den Lieferanten hierüber in Textform informieren. In diesen Fällen kann sowohl der Kunde als auch der Lieferant den Stromliefervertrag außerordentlich zum Umzugstermin in Textform kündigen.

(5) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(6) Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

(1) Der Lieferant ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Weitere Rechte des Lieferanten zur fristlosen Kündigung ergeben sich aus § 2 Abs. 2.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Zukünftige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Sie werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in einer brieflichen Mitteilung angeboten. Hat der Kunde mit dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. über das Portal Online Service), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Der Lieferant wird dem Kunden eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anbieten, wenn und soweit die Anpassung erforderlich ist, um

- a) eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wegen unvorhersehbarer Änderungen, die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, zu beseitigen oder
- b) eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt, zu beseitigen und das Gesetz keine Regelung bereithält, die die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wiederherstellt oder die entstandene Lücke füllt. Eine Lücke kann insbesondere dann entstehen, wenn eine vereinbarte Klausel nach der Rechtsprechung als unwirksam gilt.

Die Zustimmung des Kunden nach Abs. 1 gilt in den vorgenannten Fällen als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach diesem Absatz den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruches sowie das bestehende Kündigungsrecht wird der Lieferant den Kunden in seiner brieflichen Mitteilung besonders hinweisen.

(3) Stimmt der Kunde der ihm nach Abs. 1 angebotenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung in den Fällen des Abs. 2 form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.

§ 24 Lieferantenwechsel

Der Lieferant wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig erbringen.

§ 25 Informationen über die Rechte von Haushaltskunden

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an den Lieferanten richten:

Vattenfall Europe Sales GmbH
Kundenservice
Postfach 44 06 44
12006 Berlin
Telefon: 030 657 988 002
Montag bis Freitag 8–18 Uhr
Telefax: 030 267 119 41 410
E-Mail: vertrag@vattenfall.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 80 01
53105 Bonn
Telefon: 030 22 48 05 00
Montag bis Freitag 9–15 Uhr

Telefax: 030 22 48 03 23

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice des Lieferanten angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist der Lieferant verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 27 57 24 00

Telefax: 030 275 72 40 69

Internet: schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

§ 26 Portal Online Service

(1) Der Lieferant unterhält das Portal Online Service (OS-Portal) auf seiner Website unter vattenfall.de/online-service. Der Kunde kann sich freiwillig im OS-Portal registrieren; bezieht der Kunde einen Online-Tarif nach § 27, ist er verpflichtet, sich im OS-Portal zu registrieren. Die nachfolgend dargestellten Sonderregelungen gelten für alle Kunden, die sich im OS-Portal registriert haben, jeweils ab dem Zeitpunkt dieser Registrierung.

(2) Anstatt die Rechnungen und sonstigen Schreiben schriftlich zu übersenden, wird der Lieferant diese jeweils im OS-Portal hinterlegen. § 28 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt. Mitteilungen zu Änderungen der Preise nach § 5 Abs. 4 erhält der Kunde in Textform. Die Mitteilung muss mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Über die Verfügbarkeit von Rechnungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im OS-Portal angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben dort abzurufen.

(3) Kündigungen nach § 20 und 21 dieser Bedingungen kann der Lieferant wahlweise schriftlich oder nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren erklären.

(4) Rechnungen, Kündigungen und sonstige im OS-Portal hinterlegte Schreiben des Lieferanten gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde vom Lieferanten durch eine E-Mail informiert wurde, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im OS-Portal hinterlegt wurden. Dies gilt nicht, wenn das OS-Portal aufgrund einer technischen Störung nicht erreichbar ist. In diesem Fall tritt der Zugang erst nach Behebung der technischen Störung ein.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im OS-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren.

§ 27 Online-Tarif

Hat der Kunde einen in der Werbung bzw. dem Auftrag als Online-Tarif bezeichneten Tarif gewählt, ist der Kunde verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aktivierungs-E-Mail im OS-Portal gem. § 26 unter vattenfall.de/online-service zu registrieren, für die Dauer des Vertrages registriert zu bleiben und für ihn hinterlegte Schreiben im OS-Portal abzurufen.

§ 28 Weitere Kommunikationswege

(1) Hat der Kunde dem Lieferanten eine Handy-Nummer zwecks Kontaktaufnahme angegeben, steht es dem Lieferanten frei, dem Kunden zusätzliche Servicemitteilungen zu seinem Vertrag (z.B. Erinnerung an eine Ablesung) per SMS zukommen zu lassen.

(2) Hat der Kunde dem Lieferanten seine E-Mail-Adresse zwecks Kontaktaufnahme oder im Rahmen der §§ 26, 27 der AGB mitgeteilt, so ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden zusätzliche Servicemitteilungen zu seinem Vertrag (z.B. Erinnerung an eine Ablesung) per E-Mail zu übersenden.

Vattenfall Europe Sales GmbH

Abweichende und ergänzende Bestimmungen

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Haushalts- und Gewerbekunden außerhalb der Grundversorgung (Stand: November 2020)

Für die folgenden Tarife gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Haushalts- und Gewerbekunden außerhalb der Grundversorgung diese abweichenden und ergänzenden Bestimmungen:

Protect Strom-Tarife
Easy Flex
Wallbox- Tarife
Basis Plus

Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Protect-Tarife

(1) Der Stromliefervertrag für einen Protect-Tarif wird vom Kunden zusammen mit einem Kaufvertrag über ein Livy Protect und einem Vertrag über die Nutzung des Vattenfall Premium Service jeweils mit dem Lieferanten abgeschlossen.

(2) Hat der Kunde einen Protect-Tarif gewählt und hat der Lieferant dem Kunden einen Hardware-Bonus für den Kaufpreis des Livy Protect für das bei ihm im Rahmen des Protect-Tarifes gekauften Livy Protect zugesichert, erfolgt die Gewährung des Hardware-Bonus ausschließlich für diese Zwecke wie folgt:

- a) Besteht der Kaufvertrag über den Livy Protect mit dem Lieferanten, verzichtet der Lieferant dem Kunden gegenüber – mit der in b) genannten Einschränkung – während der Mindestvertragslaufzeit des Stromliefervertrages auf die Durchsetzung der Kaufpreisforderung für den Livy Protect in Höhe des dafür zugesicherten Hardware-Bonus.
- b) Der Hardware-Bonus wird dem Kunden dafür gewährt, dass der Kunde ab Lieferbeginn für die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit ununterbrochen elektrische Energie im Rahmen dieses Stromliefervertrages bezieht. Der Kunde kann den Hardware-Bonus bereits vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit im Rahmen des zeitgleich gem. Abs. 1 abgeschlossenen Kaufvertrages nutzen. Sofern der Stromliefervertrag aber widerrufen wird oder in den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Ausnahmefällen vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endet, hat der Kunde den Hardware-Bonus für Livy Protect anteilig wie folgt zurück zu gewähren:

aa) Besteht der Kaufvertrag über einen Livy Protect mit dem Lieferanten, verzichtet der Lieferant nur anteilig in Höhe des zugesicherten Hardware-Bonus auf die Durchsetzung der Kaufpreisforderung gem. a). Die Restforderung für den Kaufpreis beträgt dann $\frac{1}{24}$ (im Fall einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten) bzw. $\frac{1}{12}$ (im Fall einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten) der Höhe des Hardware-Bonus für den Kaufvertrag inklusive Umsatzsteuer pro Kalendermonat, der zur Erreichung der Mindestvertragslaufzeit des Stromliefervertrages noch fehlt.

Rechenbeispiel: Hardware-Bonus in Höhe von 60 € inklusive Umsatzsteuer, 24 Monate Mindestvertragslaufzeit, Ende des Stromliefervertrag nach 18 Monaten Vertragslaufzeit -> zur Erreichung der Mindestvertragslaufzeit fehlende Monate = 6, $\frac{1}{24}$ von 60 € = 2,50 €, Rückzahlung $6 \times 2,50 \text{ €} = 15 \text{ €}$ inklusive Umsatzsteuer. Die Pflicht

zur Zahlung der Restforderung kann vom Kunden nicht durch Rücksendung des Livy Protect erfüllt werden.

bb) Wenn im Fall eines Umzuges des Kunden der Lieferant die neue Lieferstelle nicht mit Strom beliefern kann, besteht keine Pflicht zur Rückgewähr des Hardware-Bonus.

c) Ist der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit vom Lieferanten ununterbrochen mit Strom beliefert worden, verzichtet der Lieferant endgültig auf die Kaufpreisforderung.

(3) Hat der Kunde einen Protect-Tarif gewählt und hat der Lieferant dem Kunden einen Bonus für die Nutzung des Vattenfall Premium Service zugesichert, wird der Bonus ausschließlich für diese Zwecke wie folgt gewährt:

a) Der Lieferant erlässt dem Kunden während der Mindestvertragslaufzeit des Stromliefervertrages den im Rahmen des Vertrages über die Nutzung von Vattenfall Premium Service zu zahlenden monatlichen Grundpreis in Höhe des dafür zugesicherten Bonus. Das Gleiche gilt nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, soweit der Lieferant dem Kunden hierfür ebenfalls einen Bonus zugesichert hat.

b) Der Kunde zahlt, sofern der Vertrag über die Nutzung des Vattenfall Premium Service weiter besteht, ab Widerruf bzw. Beendigung des Stromliefervertrages den vollen monatlichen Grundpreis für den Vattenfall Premium Service.

(4) Wird mit dem Lieferanten nach Widerruf oder Beendigung dieses Stromliefervertrages ein neuer Vertrag mit einer Hardware-Bonusregelung und/oder Bonusregelung für die Nutzung des Vattenfall Premium Service geschlossen, werden die Bonuszeiten nicht zusammengerechnet.

(5) Endet der Vertrag über die Nutzung des Vattenfall Premium Service oder werden dieser oder der Kaufvertrag über einen Livy Protect widerrufen, hat das auf den Bestand und die Vertragslaufzeit des Stromliefervertrages keinen Einfluss.

Abweichende und ergänzende Bestimmungen für den Tarif Easy Flex für Haushaltskunden

(1) Ergänzend zu § 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen richtet sich der Tarif Easy Flex an Kunden, bei denen der Lieferant wegen negativer Bonitätsmerkmale keinen Vertrag über einen anderen Sondertarif abschließen würde.

(2) Ergänzend zu § 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Lieferant berechtigt, vor Vertragsschluss eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Hierzu ist der Lieferant auch dann berechtigt, wenn er im Rahmen einer früheren Vertragsanbahnung oder im Rahmen eines früher bestehenden Vertrages bereits eine solche Bonitätsauskunft eingeholt hat.

(3) Die §§ 14 und 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung. Stattdessen leistet der Kunde zusätzlich zu den Abschlägen gem. § 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Sicherheitszahlung in Höhe eines Abschlagsbetrages zur Absicherung von eventuellen Forderungsausfällen. Diese zusätzliche Sicherheitszahlung wird der Lieferant zusammen mit den Abschlägen anfordern. Die zusätzliche Sicherheitszahlung wird zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und nicht vor Beginn der Lieferung, fällig.

(4) Die zusätzliche Sicherheitszahlung ist jeweils für einen Abrechnungszeitraum zu zahlen. Ergibt sich in der Rechnung (am Ende

eines Abrechnungszeitraumes oder nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages) eine Forderung des Lieferanten gegenüber dem Kunden, kann der Lieferant die geleistete zusätzliche Sicherheitszahlung in Höhe der Forderung verwerten.

(5) Andernfalls wird der Lieferant dem Kunden nach der Rechnungslegung den Betrag der zusätzlichen Sicherheitsleistung unverzüglich erstatten. Das Gleiche gilt, wenn sich nach der Verwertung der zusätzlichen Sicherheitszahlung ein Guthaben des Kunden ergibt. Für den folgenden Abrechnungszeitraum leistet der Kunde jeweils erneut eine zusätzliche Sicherheitszahlung. Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(6) § 15 Abs. 2 und 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten entsprechend.

(7) § 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt auch für die Sicherheitszahlung.

Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Wallbox-Tarife

(1) Der Stromliefervertrag für einen Wallbox-Tarif wird vom Kunden zusammen mit einem Vertrag über den Kauf einer Autostromladebox („Wallbox“) mit dem Lieferanten abgeschlossen.

(2) Hat der Kunde einen Wallbox-Tarif gewählt und hat der Lieferant dem Kunden einen Hardware-Bonus für den Kaufpreis der Wallbox für die bei ihm im Rahmen des Wallbox-Tarifs erworbene Wallbox zugesichert, erfolgt die Gewährung des Hardware-Bonus ausschließlich für diese Zwecke wie folgt:

a) Besteht der Vertrag über den Kauf einer Wallbox mit dem Lieferanten, verzichtet der Lieferant dem Kunden gegenüber – mit der in b) genannten Einschränkung – während der Mindestvertragslaufzeit des Stromlieferungsvertrages auf die Durchsetzung der Kaufpreisforderung für die Wallbox in Höhe des dafür zugesicherten Hardware-Bonus.

b) Der Hardware-Bonus wird dem Kunden dafür gewährt, dass der Kunde ab Lieferbeginn für die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit ununterbrochen elektrische Energie im Rahmen dieses Stromlieferungsvertrages bezieht. Der Kunde kann den Hardware-Bonus bereits vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit des Stromlieferungsvertrages im Rahmen des zeitgleich gem. Abs. 1 abgeschlossenen Kaufvertrages über eine Wallbox nutzen. Sofern der Stromliefervertrag aber widerrufen wird oder in den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Ausnahmefällen vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endet, hat der Kunde den Hardware-Bonus für die Wallbox anteilig wie folgt zurückzugewähren:

aa) Besteht der Vertrag über den Kauf einer Wallbox mit dem Lieferanten, verzichtet der Lieferant nur anteilig in Höhe des zugesicherten Hardware-Bonus auf die Durchsetzung der Kaufpreisforderung gem. a). Die Restforderung für den Kaufpreis beträgt dann $\frac{1}{24}$ (im Fall einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten) bzw. $\frac{1}{12}$ (im Fall einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten) der Höhe des Hardware-Bonus für den Vertrag über den Kauf einer Wallbox inklusive Umsatzsteuer pro Kalendermonat, der zur Erreichung der Mindestvertragslaufzeit des Stromlieferungsvertrages noch fehlt.

Rechenbeispiel: Hardware-Bonus in Höhe von 600 € inklusive Umsatzsteuer, 24 Monate Mindestvertragslaufzeit, Ende des Stromlieferungsvertrages nach 18 Monaten Vertragslaufzeit -> zur Erreichung der Mindestvertragslaufzeit fehlende Monate = 6, $\frac{1}{24}$ von 600 € = 25,00 €, Rückzahlung $6 \times 25,00 \text{ €} = 150 \text{ €}$ inklusive Umsatzsteuer. Die Pflicht zur Zahlung der Restforderung kann vom Kunden nicht durch Rücksendung der Wallbox erfüllt werden.

bb) Wenn im Fall eines Umzuges des Kunden der Lieferant die neue Lieferstelle nicht mit Strom beliefern kann, besteht keine Pflicht zur Rückgewähr des Hardware-Bonus.

c) Ist der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit des Stromlieferungsvertrages vom Lieferanten ununterbrochen mit Strom beliefert worden, verzichtet der Lieferant endgültig auf die Kaufpreisforderung.

(3) Wird mit dem Lieferanten nach Widerruf oder Beendigung dieses Stromlieferungsvertrages ein neuer Vertrag mit einer Hardware-Bonusregelung geschlossen, werden die Bonuszeiten nicht zusammengerechnet.

Abweichende und ergänzende Bestimmungen für den Tarif Basis Plus

(1) Der Tarif Basis Plus gilt nur für Privatkunden in Berlin und Hamburg zur Deckung des Strombedarfes im Haushalt. Der Tarif Basis Plus gilt jeweils nicht für die Deckung des Strombedarfes im Rahmen einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit. Für die Belieferung von Elektrospeicherheizungen gilt der Tarif ebenfalls nicht.

(2) Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages zum Tarif Basis Plus ist, dass der Kunde dem Lieferanten eine Bescheinigung über die Befreiung von dem Rundfunkbeitrag vorlegt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch mindestens drei Monate gültig ist.

Der Tarif Basis Plus kann vom Kunden nur für die Geltungsdauer der Bescheinigung bezogen werden. Sobald der Kunde eine neue Bescheinigung erhält, hat er diese unverzüglich dem Lieferanten vorzulegen. Liegt keine gültige Bescheinigung vor, so ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

(3) Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages zum Tarif Basis Plus ist weiterhin, dass der Kunde über ein Bankkonto verfügt.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 vor, so erhält der Kunde einen Bonus je Abrechnungszeitraum, wenn und soweit er für den Bezug an der vereinbarten Lieferstelle den Strompreis ab dem Abschluss des Vertrages zum Tarif Basis Plus stets vollständig und fristgemäß zahlt und die Zahlungen einen gesamten Abrechnungszeitraum für diesen Tarif abdecken. Das bedeutet, dass der Bonus erst dann gewährt wird, wenn der Kunde die Stromrechnung und die darauf folgenden elf Abschläge ordnungsgemäß beglichen und den Vertrag nicht beendet hat. Sofern der Vertrag in dieser Zeit beendet wird, gewährt Vattenfall für den beendeten Vertrag keinen Bonus. Der Bonus wird nach Zahlung des elften Abschlages mit der darauffolgenden Stromrechnung fällig. Der Bonus wird mit dem Rechnungsbetrag der Stromrechnung und ggf. mit dem ersten Abschlag bzw. den ersten Abschlägen des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes verrechnet.

(5) Die Höhe des Bonus ist abhängig vom ermittelten Jahresverbrauch des Kunden, die einzelnen Bonusstufen sind im Auftrag festgelegt. Umfasst der Abrechnungszeitraum mehr oder weniger als 365 Tage, wird der tatsächliche Verbrauch auf 365 Tage umgerechnet. Bei dieser Berechnung sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen.

Vattenfall Europe Sales GmbH

Informationen zum Datenschutz

Vattenfall Europe Sales GmbH (gültig ab 01. April 2021)

A) Informationen zum Datenverarbeiter

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Vattenfall Europe Sales GmbH

vertreten durch:
Rainer Wittenberg
Fabian Hagmann
Überseering 12
22297 Hamburg

E-Mail: impressum@vattenfall.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:
Vattenfall Europe Sales GmbH
Datenschutzbeauftragte

E-Mail: datenschutz@vattenfall.de

B) Verarbeitungsrahmen

Datenkategorien

Verarbeitet werden Daten von Kunden, Interessenten und Lieferanten, sofern diese zur Erfüllung der unten genannten Zwecke erforderlich sind. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten, Verbräuche und Zahlungsinformationen sowie vergleichbare Daten. Auf Anforderung teilen wir Ihnen gerne mit, in welchem Verfahren möglicherweise Ihre Daten gespeichert sind und um welche Daten es sich handelt.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

In der Regel können Sie die Seiten der Vattenfall Unternehmen besuchen, ohne dass wir personenbezogene Daten von Ihnen benötigen, solange Sie sich nicht registrieren oder auf sonstige Weise Daten übermitteln, z. B. über ein Kontaktformular.

Sofern Sie Angebote auf unseren Webseiten nutzen, die eine Registrierung voraussetzen, oder einen Vertrag mit uns schließen, verarbeiten wir personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu folgenden Zwecken:

a) zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs.1 lit. b DS-GVO)

Die Erhebung der Daten und ihre Verarbeitung ist für die Anbahnung, Durchführung und Abrechnung des Vertrages erforderlich. Eine Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass kein Vertrag geschlossen werden kann. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei im Rahmen des Vertragsabschlusses und zur Durchführung des Vertrages. Erhoben werden unter anderem persönliche Angaben (wie Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Vertragsdaten (wie Vertragszeitraum, Zählernummer, Zählerwert), Zahlungsinformationen (wie Bankdaten, Abrechnungsdaten) und Informationen zur Lieferstelle. Ferner unterziehen wir Ihre Daten einer Plausibilitätsprüfung, um die Verbrauchsstelle korrekt als Haushalts- oder Gewerbeanlage einstufen und abrechnen zu können. Bei Bedarf nutzen wir externe Quellen wie Melderegister oder externe Dienstleister, um fehlende Informationen zu ermitteln und sicherzustellen, dass unsere Nachrichten Sie auch nach Ihrem Umzug erreichen.

Darüber hinaus verarbeiten wir im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Daten über Ihr Zahlungsverhalten (Anzahl der Mahnungen, Liefersperrungen), die wir im Rahmen unseres internen Abrechnungs-, Mahn- und Ratenplanverfahrens benötigen, um offene Forderungen von Ihnen einzufordern und ggf. Maßnahmen wie Anzahl und Frequenz der Mahnungen, eventuelle Erinnerungen per SMS, Liefersperrungen, Vertragsbeendigung, Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder Verkauf von Forderungen durchzuführen.

b) aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 lit. a DS-GVO)

Für die werbliche Ansprache zu unseren Produkten und Services, sowie Angeboten und Leistungen unserer Partner nehmen wir vorbehaltlich des Postversandes und der persönlichen Ansprache nur über Kommunikationswege Kontakt zu Ihnen auf, zu welchen uns eine vorherige Einwilligung vorliegt. Wir nutzen Ihre Kontaktinformationen für folgende Zwecke:

- Allgemeine oder personalisierte Werbemaßnahmen und Vertragsangebote auf verschiedenen Kanälen (SMS, E-Mail, Telefon, Push)
- Newsletter
- Teilnahme an Gewinnspielen
- (Telefonische) Befragungen zu Ihrer Zufriedenheit mit unseren Produkten und zur Verbesserung unserer Services

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage der Einwilligung für folgende weitere Zwecke:

- Aufzeichnung von Telefongesprächen mit unserem Kundenservice als Nachweis zu Vertragsangelegenheiten, wie z. B. dem Abschluss von Verträgen
- Nutzung von SEPA-Lastschriftmandaten zur Vertragsabwicklung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Für die Ausübung des Widerrufs können Sie uns eine Nachricht unter werbewiderspruch@vattenfall.de senden.

c) Datenverarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Es ist unser Ziel, für unsere Kunden die optimale Beratung und Betreuung durch eine bedarfsgerechte Produktgestaltung und stete Weiterentwicklung unserer Services zu wirtschaftlich wettbewerbsfähigen Konditionen zu gewährleisten. Wir möchten Ihnen auf Ihre Bedürfnisse angepasste Angebote unterbreiten, die Qualität unserer Dienstleistungen und Produkte verbessern und unsere Vertriebspartner und sonstigen Dienstleister weiterentwickeln. Dazu nutzen wir Ihre Kunden-, Kontakt-, Verbrauchs-, Vertrags- und Zahlungsdaten. Die Datennutzung und ggf. die Weitergabe an Dienstleister erfolgt dabei in zulässiger Weise unter Abwägung der beiderseitigen berechtigten Interessen. Zur Wahrung Ihrer berechtigten Interessen verarbeiten wir Ihre Daten nur streng zweckgebunden und beschränken die Nutzung der Daten auf ein Mindestmaß.

Wir verarbeiten Ihre Daten zu folgenden Zwecken:

- Zusenden von Informationen zu unseren Energieprodukten und Leistungen von Kooperationspartnern und verbundenen Unternehmen

Um Ihnen Informationen über neue Produkte Vattenfalls oder interessante Mehrwert-Angebote unserer Kooperationspartner zur Verfügung stellen zu können, nutzen wir Ihre Kontaktdaten.

Die Verarbeitung Ihrer Daten ist dabei zur Wahrung der berechtigten Interessen Vattenfalls, nämlich der Förderung des Absatzes von Produkten, erforderlich.

- Kundenbindung durch Unterbreiten von personalisierten Angeboten bzw. Konditionen auf Basis Ihres Kundenprofils

Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, unsere Kunden möglichst zielgerichtet und basierend auf Ihren persönlichen Bedürfnissen zu beraten, um eine langfristige Kundenbindung aufzubauen. Z. B. analysieren wir Ihre uns zur Verfügung gestellten Daten (u. a. Abrechnungs-, Zahlungs- oder Verbrauchsdaten) und gleichen Ihre Kundendaten mit unserer Kundendatenbank ab, um Doppelungen zu vermeiden. Wir nutzen Ihre Daten, um Ihnen Gutscheine unserer Partner zuzusenden, die Sie ggf. auf unserer Internetseite unter „My Highlights“ anfordern. Ferner werden für die bedarfsgerechte Produktgestaltung und Interessentenansprache allgemein verfügbare Daten von Marketingdienstleistern verwendet und verarbeitet. Dazu gehört die werbliche Ansprache. Diese Profilbildung entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Die Verarbeitung Ihrer Daten stützt sich auf unser berechtigtes Interesse an dem Absatz weiterer, maßgeschneiderter Produkte sowie an der Erhöhung der Kundenbindung.

- Webshop Vattenfall.tink.de

Sofern Sie bei einem Kauf in dem von der tink GmbH betriebenen Shop Ihre Vattenfall-Kundennummer angeben, um von uns einen Rabatt auf Ihren Einkauf zu erhalten, wird die eingegebene Kundennummer zur Gewährung und Abrechnung des Kundenvorteils (Einkaufsrabatt bei der tink GmbH) von der tink GmbH an die Vattenfall Europe Sales GmbH weitergegeben, wenn Sie dem gegenüber der tink GmbH zugestimmt haben.

Zu Analysezwecken können uns als Kooperationspartner des Vattenfall Webshops (powered by tink) darüber hinaus Daten von der tink GmbH in Form von Auswertungen des Kaufverhaltens und der Kundenpräferenzen über die Nutzung des Webshops zur Verfügung gestellt werden, die die tink GmbH für eigene Zwecke erstellt. Dies umfasst z. B. die Zahl der Seitenaufrufe der Webshops insgesamt, die Reichweite einzelner Kampagnen sowie detaillierte Warenkörbe. Die Weitergabe an uns erfolgt ausschließlich nur dann, wenn Sie der Datenverarbeitung bei der tink GmbH zu diesem Zweck aktiv zugestimmt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit bei der tink GmbH widerrufen werden.

Die Verarbeitung Ihrer Daten stützt sich auf unser berechtigtes Interesse an der Erhöhung der Kundenbindung durch Weiterentwicklung des Warensortiments und Optimierung der Beschaffungsplanung.

- Verwenden von Ergebnissen zur Markt- und Meinungsforschung sowie Auswertung von Beschwerden zur Verbesserung unserer Leistungen und Services sowie zur Qualitätskontrolle

Wir verwenden Ihre Daten, damit Markt- und Meinungsforschungsinstitute in unserem Auftrag Befragungen zur Qualität und Akzeptanz unserer Produkte und Dienstleistungen durchführen können. Darüber hinaus analysieren wir Inhalte und Häufigkeit uns gegenüber vorgebrachter Beschwerden, um daraus Hinweise zur Verbesserung unserer Leistungen zu gewinnen. Die Vattenfall Europe Sales GmbH hat ein berechtigtes Interesse daran, durch Auswertung Ihrer Zufriedenheit oder Kritik an unseren Angeboten diese zu verbessern und weiterzuentwickeln, um durch Steigerung der Kundenzufriedenheit den Absatz ihrer Produkte zu fördern.

Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit unter werbewiderspruch@vattenfall.de für die Zukunft widersprechen.

Ihren Werbewiderspruch bewahren wir nach Ausgleich der Schlussrechnung auf, um Ihrem Wunsch nach Werbefreiheit bestmöglich gerecht zu werden.

- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes
- Verringerung des wirtschaftlichen Risikos während der Vertragsanbahnung

Vor Vertragsabschluss erheben wir über Auskunfteien Daten zu Ihrer Bonität. Dabei erhalten wir die Einschätzung eines möglichen Zahlungsausfalles auf Basis von Score Werten, die von Auskunfteien ermittelt werden. Eine solche Bonitätsprüfung dient unserem berechtigten Interesse, bereits vor Vertragsabschluss bestehende Risiken zu minimieren. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität dürfen wir ein Vertragsverhältnis mit Ihnen ablehnen, um das Risiko von Zahlungsausfällen für die Vattenfall Europe Sales GmbH zu reduzieren. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung nutzen wir die Dienste der folgenden Unternehmen:

CRIF Bürgel GmbH	Schufa Holding AG	Verband der Vereine Creditreform e.V.
Friesenweg 4 22763 Hamburg https://www.crifbuergel.de/de/datenschutz	Kormoranweg 5 65201 Wiesbaden https://www.schufa.de/datenschutz/	Hellersbergstraße 12 41460 Neuss https://www.creditreform.de/datenschutz

Informationen zu den über Sie gespeicherten Daten erhalten Sie direkt von den genannten Unternehmen.

Sofern Sie uns Ihre IBAN mitgeteilt haben oder während der Vertragslaufzeit Ihre IBAN ändern, verifizieren wir auf Grundlage eines berechtigten Interesses die IBAN mit Hilfe interner Prüfprozesse, um Betrugsversuche auszuschließen, das wirtschaftliche Risiko zu begrenzen und sicherzustellen, dass unsere Prozesse störungsfrei ablaufen.

- Ermittlung von Vertragspartnern im Rahmen der Ersatz- und Grundversorgung

Um unserer gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Grundversorgung nachkommen zu können (z. B. Leerstand, Lieferantensolvenz), bekommen wir personenbezogene Daten vom Verteilnetzbetreiber direkt oder erheben diese durch Ermittlung beim Eigentümer der Anlage oder der durch diesen beauftragten Hausverwaltung. Die Verarbeitung erfolgt dabei auf Grundlage eines berechtigten Interesses der Vattenfall Europe Sales GmbH an der Erfüllung der Pflichten aus der Grundversorgung. Ein überwiegendes Interesse des Mieters, seinen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag nicht nachkommen zu müssen, besteht regelmäßig nicht. Wir verarbeiten die erhobenen Daten streng zweckgebunden für die Sicherstellung der Grundversorgung in der entsprechenden Anlage. Nach Ablauf der Frist für Anmeldungen durch Dritte werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern ein Stromliefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit einem anderen Lieferanten geschlossen worden ist. Anderenfalls werden die Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses mit der Vattenfall Europe Sales GmbH genutzt.

d) Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Energiewirtschaftsgesetz, Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch, E-Rechnungsverordnung, Abgabenordnung), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

Weitergabe der Daten

Wir behandeln Ihre Daten vertraulich. Innerhalb der Vattenfall Europe Sales GmbH erhalten nur die Abteilungen und Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen. Die Vattenfall Europe Sales GmbH ist Teil eines Konzerns und wirkt arbeitsteilig mit anderen Konzerngesellschaften zusammen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere Konzerngesellschaften erfolgt nur dann, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht.

Darüber hinaus erfolgt eine Weitergabe der Daten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen an öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften.

Für die Vertragsumsetzung werden Ihre Daten auf Grundlage der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister sowie Lieferanten weitergegeben. Ferner werden teilweise interne und externe Auftragsverarbeiter (beispielsweise Callcenter, IT-Dienstleister, Vertriebs-, Abrechnungs- und Adressdienstleister) unter Einhaltung der Anforderungen des Art. 28 DS-GVO zur Erfüllung der oben genannten Zwecke mit der Verarbeitung der Daten beauftragt.

Sollten Sie offene Rechnungen/Raten trotz wiederholter Mahnung nicht begleichen, können wir die für die Durchführung eines Inkassos erforderlichen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Firmierung und gegebenenfalls Vertrags- und Forderungsdaten) an einen Inkassodienstleister zum Zwecke des Forderungseinzugs und Inkassobearbeitung übermitteln.

Sofern diese Mahnprozesse erfolglos bleiben, können wir die offenen Forderungen auch an Inkassounternehmen veräußern. Dabei werden auch Ihre personenbezogenen Daten an die Inkassounternehmen übermittelt. Diese machen dann die Forderungen im eigenen Namen Ihnen gegenüber geltend.

Die von uns eingesetzten Dienstleister im Bereich Logistik und Druckdienstleistung nutzen in Einzelfällen zur Sicherstellung ihres technischen Supports ihrerseits Unterauftragnehmer, die teilweise in Ländern außerhalb der EU tätig sind, für die kein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt. Teilprozesse der Verarbeitung von Lieferantendaten (Stammdaten, Kontaktdaten und Bankdaten) erfolgen unter Mitwirkung von Dienstleistern in den USA und Indien. Hierbei können vereinzelte Zugriffe auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden. Daher wird die Einhaltung des datenschutzrechtlichen Schutzniveaus der DS-GVO durch den Abschluss von zusätzlichen EU-Standardvertragsklauseln abgesichert. Nähere Informationen zu den Verträgen erhalten Sie unter datenschutz@vattenfall.de.

Eine weitere Übermittlung von Kunden- oder Interessentendaten in Drittländer (außerhalb EU/EWR) ist nicht geplant.

Speicherdauer von personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und die oben genannten Verarbeitungszwecke erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Insofern eine solche Speicherung verpflichtend notwendig ist, werden Ihre Daten über die vertraglichen Notwendigkeiten hinaus auch nur streng zweckgebunden verwendet und sind für die Kundenansprache nicht mehr zugänglich. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig vollständig gelöscht. Sofern Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn die genannten Zwecke wegfallen.

Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Wir erfragen und verarbeiten von Ihnen nur personenbezogene Daten, die wir zur Bearbeitung und Erfüllung der oben genannten Zwecke und Pflichten unbedingt brauchen (Vertragsabwicklung, Service Angebote, Registrierung für unsere Newsletter). Ohne diese Daten können keine Dienstleistungen angeboten werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung der beschriebenen Verarbeitungsprozesse arbeiten wir mit Wirtschaftsauskunfteien und Marketingdienstleistern zusammen. Dazu gehört die werbliche

Ansprache. Diese Profilbildung entfaltet keine rechtliche Wirkung.

C) Information über Betroffenenrechte

Wenn Sie Fragen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, können Sie sich direkt an unsere Datenschutzbeauftragte wenden, die mit ihrem Team auch im Falle von Auskunftsersuchen, Anträgen oder Beschwerden zur Verfügung steht. Alle Anfragen zu den über Sie gespeicherten Daten gemäß Art. 15 DS-GVO richten Sie an:

Vattenfall Europe Sales GmbH
Datenschutzbeauftragte
Überseering 12
22297 Hamburg
E-Mail: datenschutz@vattenfall.de

Die Datenschutzbeauftragte ist auch Ihre Ansprechpartnerin für die Wahrnehmung Ihrer Rechte auf Berichtigung im Fall von Fehlern bei der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 16 DS-GVO), Löschung Ihrer Daten beispielsweise bei Wegfall des Zweckes oder bei Widerruf einer erteilten Einwilligung (Art. 17 und 18 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung beispielsweise aufgrund des Bestreitens der Richtigkeit personenbezogener Daten oder für die Wahrung möglicher bestehender Ansprüche (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung aufgrund von berechtigtem Interesse (Art. 21 DS-GVO) und Datenportabilität über die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in einem maschinenlesbaren Format (Art. 20 DS-GVO).

Widerruf der Einwilligung

Wenn Ihre Datenverarbeitung auf der Rechtsgrundlage der Einwilligung beruht, haben Sie das Recht diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

Sie können Ihren Widerruf über folgende E-Mail-Adresse ausüben: werbewiderspruch@vattenfall.de

Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO:

Erfolgt die Datenverarbeitung auf Basis von Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit f DS-GVO, haben Sie aufgrund von Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Im Falle eines Widerspruchs verarbeiten wir Ihre Daten nicht mehr zu diesen Zwecken, es sei denn wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ihren Widerspruch senden Sie bitte an: werbewiderspruch@vattenfall.de

Beschwerderecht

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Die für die Vattenfall Europe Sales GmbH zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde erreichen Sie unter:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit
Ludwig- Erhard- Straße 22
20459 Hamburg

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Vattenfall Europe Sales GmbH für den Kauf einer Autostromladebox („Wallbox“) sowie eines Vor-Ort-Check (Stand: Januar 2021)

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Vattenfall Europe Sales GmbH (nachfolgend „Vattenfall“) regeln die im Zusammenhang mit dem Kauf einer Autostromladebox („Wallbox“) sowie eines Vor-Ort-Check bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen Vattenfall und dem Kunden.

(2) Der Kunde kann neben der Lieferung einer Wallbox auch einen Vor-Ort-Check an Vattenfall beauftragen, die Basis für eine gesondert zu beauftragende Installation der Wallbox durch Vattenfall wird.

(3) Die AGB bestehen aus zwei weiteren Teilen, die zusätzlich zu den Regelungen „Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Allgemeines“ gelten:

Teil 1 dieser AGB enthält besondere Regelungen für den Kauf der Wallbox.

Teil 2 dieser AGB enthält besondere Regelungen für einen Vor-Ort-Check.

Teil 3 dieser AGB enthält allgemeine Regelungen und gilt für alle Leistungen der Vattenfall gemäß der Teile 1 und 2 dieser AGB.

(4) Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Vattenfall ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(5) Die Kommunikation mit dem Kunden erfolgt vornehmlich per E-Mail. E-Mails des Kunden sind zu richten an: wallbox@vattenfall.de.

(6) Der Kunde gibt mit der schriftlichen oder elektronischen Zusendung des vollständig ausgefüllten Auftragsformulars an Vattenfall ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages zur Lieferung einer Wallbox sowie gegebenenfalls eines kostenlosen Vor-Ort-Checks zu den im Auftragsformular angegebenen Bedingungen ab. Der jeweilige Vertrag kommt erst zustande, wenn Vattenfall dem Kunden gegenüber den Vertragsschluss mindestens in Textform bestätigt hat.

(7) Vattenfall wird diesen Vertrag nur bestätigen, wenn der Kunde zugleich ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stromliefervertrages eines Wallbox-Tarifs abgegeben hat und Vattenfall vom Vorlieferanten des Kunden sowie dem betreffenden örtlichen Verteilnetzbetreiber die Meldung erhalten hat, dass ein Wechsel in einen Stromliefervertrag von Vattenfall in absehbarer Zeit grundsätzlich möglich ist.

Teil 1: Besondere Regelungen für den Kauf der Wallbox

§ 1 Gegenstand und Kaufpreis

(1) Gegenstand dieser besonderen Regelungen ist die Lieferung einer Wallbox durch Vattenfall.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis an Vattenfall zu zahlen. Die Verpackungs- und Transportkosten trägt Vattenfall.

(3) Bonusregelung: Solange der Kunde sein Angebot auf Abschluss eines Stromliefervertrages, für den Vattenfall dem Kunden einen Hardware-Bonus für den Kauf der Wallbox zugesichert hat, aufrechterhält und Vattenfall weder den Vertragsschluss des Stromliefervertrages bestätigt noch abgelehnt hat, verzichtet Vattenfall auf die Durchsetzung der Kaufpreisforderung in der Höhe des zugesicherten Hardware-Bonus. Nach Abschluss des Stromliefervertrages verzichtet Vattenfall auf die Durchsetzung der Kaufpreisforderung in Höhe des zugesicherten Hardware-Bonus nach den im Stromliefervertrag getroffenen Regelungen.

§ 2 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an der Wallbox wird unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises übertragen. Die Wallbox bleibt daher bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Vattenfall. Gewährt Vattenfall dem Kunden im Rahmen eines Stromliefervertrages einen Hardware-Bonus, geht das Eigentum erst mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des Stromliefervertrages auf den Kunden über. Bis zum vollständigen Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des Stromliefervertrages bleibt die Wallbox Eigentum der Vattenfall. Wird der Stromliefervertrag widerrufen oder endet er vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, so geht das Eigentum erst dann auf den Kunden über, wenn der Kunde die im Stromliefervertrag vereinbarte (anteilige) Rückgewähr des Hardware-Bonus, d. h. die (gegebenenfalls reduzierte) Kaufpreisforderung, nach den im Stromliefervertrag vereinbarten Bedingungen an Vattenfall erbracht hat. Die Pflicht zur Rückgewähr des Hardware-Bonus kann nicht durch Rücksendung der Wallbox erfüllt werden.

(2) Bei Zugriff Dritter hat der Kunde auf das Eigentum von Vattenfall hinzuweisen und Vattenfall unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3 Nutzung

(1) Die Wallbox darf nur nach ordnungsgemäßer Errichtung und Anschluss an die Kundenanlage bzw. an das örtliche Verteilernetz entsprechend der Herstellerangaben sowie Inbetriebnahme durch einen Installateur genutzt werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der von ihm beauftragte Installateur eine ausreichende Qualifizierung aufweist und die jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik und Vorschriften eingehalten werden. Vattenfall bietet dem Kunden nach Durchführung des gegebenenfalls vom Kunden beauftragten Vor-Ort-Checks eine Installation der Wallbox an.

(2) Zudem hat der Kunde für die regelmäßigen Überprüfungen, wie z.B. das halbjährliche Auslösen des FI-Schalters in der Kundenanlage, eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Entsprechendes gilt für von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geforderte turnusmäßige Überprüfungen der Wallbox durch eine Elektrofachkraft nach z.B. DIN VDE 0105-100.

(3) Der Kunde hat für das Aufspielen etwaiger vom Hersteller angebotener Software-Updates, welche ihm auf der Webseite des Herstellers zur Verfügung gestellt werden, eigenverantwortlich Sorge zu tragen.

§ 4 Mängelansprüche, keine garantierte Beschaffenheit, Prüfpflicht des Kunden, Ersatzpflicht nutzloser Aufwendungen bei unsachgemäßen Veränderungen

(1) Jedwede Angaben von Vattenfall zum Gegenstand von Lieferungen und/oder Leistungen (z. B. technische Daten, Toleranzen) sowie sämtliche im Rahmen des Internetangebots bzw. -auftritts von Vattenfall generierten Darstellungen (technische Zeichnungen, Abbildungen von Bauteilen etc.) sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale im Sinne der §§ 443, 444, 479 und 639 BGB, sondern beschreiben die Lieferungen und Leistungen lediglich.

(2) Der Kunde hat vor der Mängelrüge im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgfältig zu überprüfen, ob die Ursache für den Mangel oder das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.

Insbesondere hat der Kunde zu prüfen bzw. prüfen zu lassen und sicherzustellen, dass der Anschluss der Wallbox an die Kundenanlage für seinen Bedarf ausreichend leistungsfähig ist und Frequenz, Spannung und Stromstärke stabil sind; dies gilt nicht, soweit Vattenfall selbst mangelhafte Installationsleistungen an der Kundenanlage vorgenommen hat.

(3) Unsachgemäße Veränderungen an der Wallbox oder deren Installation führen zum Ausschluss der Mängelansprüche. Eine Verände-

rung ist insbesondere dann unsachgemäß, wenn sie Auswirkungen auf die funktionsgemäße Einsetzbarkeit der Wallbox haben kann; Entsprechendes gilt, wenn die Vorkonfiguration der Wallbox, die in den Einstellungen der Wallbox hinterlegt ist, nach Übergabe der Wallbox an den Kunden verändert wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Kunde bei Wallboxen, die einen Leistungsbereich (z.B. 4 - 22 kW) abdecken, die vom Installateur eingestellte vertragsgemäße Leistung der Wallbox nachträglich ändert.

Bei Zuwiderhandlung hat der Kunde Vattenfall den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere die Kosten der Mangeluntersuchung zu tragen.

(4) Es stellt keinen Mangel der Wallbox dar, wenn der örtliche Netzbetreiber die Wallbox aufgrund einer Vereinbarung gem. § 14 a EnWG netzdienlich steuert.

(5) Ist der Kunde kein Verbraucher, verjähren seine Mängelansprüche mit Ablauf von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche auf Schadensersatz; diese verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Teil 2: Besondere Regelungen für den Vor-Ort-Check

§ 1 Leistungsinhalt und Ausführungszeit

(1) Vattenfall gewährt, sofern der Vor-Ort-Check ausdrücklich Bestandteil des Vertrages ist, dem Kunden einen kostenlosen Vor-Ort-Check für die Installation und den Anschluss der Wallbox, die der Kunde von Vattenfall gekauft hat.

(2) Der Vor-Ort-Check beinhaltet folgende Leistungen:

- Überprüfung der technischen Gegebenheiten am Zählerschrank,
- Kontrolle des bestehenden Zuleitungskabels für die Wallbox,
- Feststellungen zum Anschluss und Verlegeweg für die Wallbox,
- Überprüfung der technischen Voraussetzungen am Montageplatz.

(3) Vattenfall weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sie den Baugrund, den der Kunde für die Errichtung und den Anschluss der Wallbox in Betracht zieht, nur durch Sichtung untersucht und auf seine für die vereinbarten Zwecke erforderliche Geeignetheit prüft. Mit Baugrund sind neben Außenflächen auch Böden und Wände des Gebäudes oder der Garage bzw. des Carports gemeint, in dem bzw. in der die Wallbox installiert und angeschlossen werden soll.

(4) Vattenfall bzw. der mit der Durchführung des Vor-Ort-Checks beauftragte Elektro-Fachpartner wird mit dem Kunden zwecks Terminvereinbarung Kontakt aufnehmen.

(5) Vattenfall wird den Kunden mindestens in Textform (E-Mail) an die Vereinbarung eines Termines mit dem Elektro-Fachpartner erinnern, falls eine solche nicht zeitnah nach Vertragsschluss erfolgt.

(6) Der Anspruch auf einen Vor-Ort-Check entfällt, wenn der Kunde den Vertrag über den Kauf der Wallbox widerruft oder der Vertrag über den Kauf der Wallbox aus anderen Gründen nicht zustande kommt.

§ 2 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, Vattenfall bzw. dem Fachpartner alle notwendigen Angaben für die Durchführung des Vor-Ort-Checks wahrheitsgemäß zu machen. Sollte der Kunde keine sichere Kenntnis über bestimmte Umstände haben, so hat er dies Vattenfall bzw. dem Fachpartner ebenfalls mitzuteilen. Der Kunde kann dem Fachpartner, soweit vorhanden, Unterlagen zum Baugrund (siehe § 1 Absatz 2) und zur Kundenanlage in Kopie übergeben, die Vattenfall bzw. der Fachpartner für den Vor-Ort-Check sowie gegebenenfalls für eine spätere Beauftragung einer Installation der Wallbox verwenden kann.

(2) Der Kunde bzw. ein von ihm im Vorfeld gegenüber Vattenfall oder dem Fachpartner mindestens in Textform benannter Vertreter hat während der Durchführung des Vor-Ort-Checks anwesend zu sein.

(3) Kann der Kunde planmäßig den vereinbarten Termin nicht, auch nicht durch seinen Vertreter, wahrnehmen, so hat er dem Fachpartner oder Vattenfall gegenüber möglichst frühzeitig, spätestens aber 48 Stunden im Voraus schriftlich oder per E-Mail den Termin abzusagen.

(4) Hat der Kunde Probleme mit der Terminvereinbarung mit dem Fachpartner oder der Durchführung des Vor-Ort-Checks (siehe § 1

Absatz 4 sowie Absatz 5), so hat er sich unverzüglich an Vattenfall, vorzugsweise per E-Mail an wallbox@vattenfall.de, zu wenden.

(5) Der Kunde bzw. der von ihm benannte Vertreter (siehe Absatz 2) haben nach Durchführung des Vor-Ort-Checks die vom Fachpartner auf den Prüfbögen gemachten Angaben zu überprüfen und zu bestätigen.

(6) Der Kunde hat sich alle Erklärungen und Handlungen des von ihm benannten Vertreters wie eigene zurechnen zu lassen.

Teil 3: Allgemeine Regelungen

§ 1 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug von Skonto innerhalb von 14 Kalendertagen zahlbar.

(2) Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem Vattenfall über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann.

(3) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Vattenfall, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(4) Gegen Ansprüche von Vattenfall kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(5) Die Rechnung ist per Überweisung zu bezahlen.

§ 2 Zutrittsrecht

Der Kunde gewährt nach vorheriger Terminabsprache dem Beauftragten der Vattenfall den ungehinderten Zutritt zu allen Orten und Anlagen, soweit dies für die Erfüllung der Vertragspflichten von Vattenfall erforderlich ist.

§ 3 Haftung

(1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Vattenfall haftet für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der Vattenfall (Kardinalpflicht) beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des anderen Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner vertraut hat und vertrauen darf. Der Art und der Höhe nach ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit in diesen Fällen auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vattenfall.

(4) Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 4 Höhere Gewalt

(1) Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer des Falles von höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von dem Vertragspartner nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion
- Überschwemmung, die auch durch äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Terror,
- über 6 Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von dem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets.

(2) Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Rechtsnachfolge

(1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf grundsätzlich der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

(2) Vattenfall ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen zu übertragen; einer Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht.

§ 6 Allgemeine Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Dies gilt entsprechend, wenn sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Dieser Vertrag und die hieraus sich ergebenden Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Berlin.

(4) Vattenfall nimmt für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.